Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Römisches Privatrecht

Einheit 4: Sachen und Früchte

PD Dr. Jörg Domisch

8. Oktober 2026

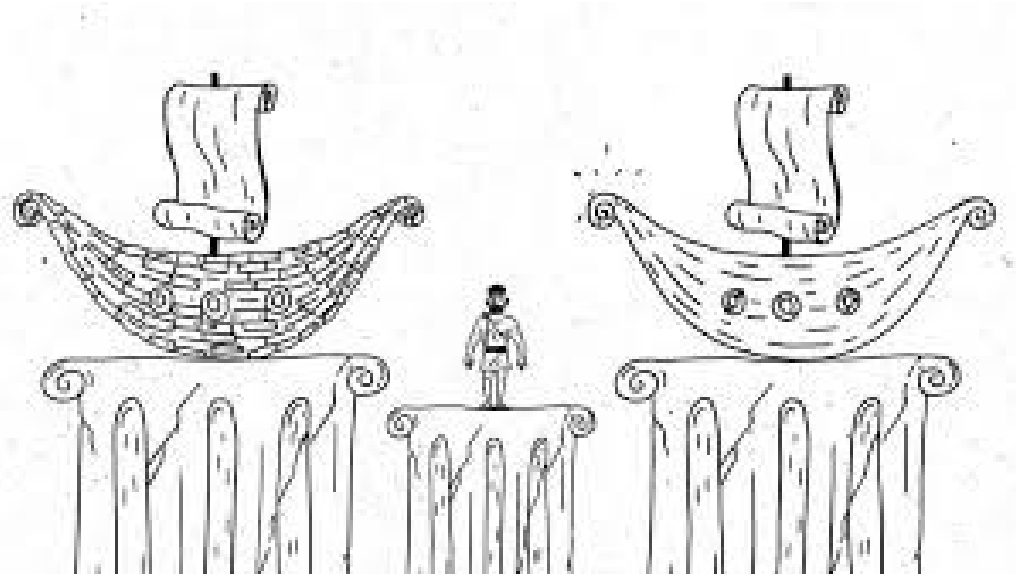

Quelle: https://www.youtube.com/watch?v=9zl8j7eq-Ism

Ablauf Einheit 4

I. Nachtrag Vorwoche

II. Sachbegriff und Arten von Sachen

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

IV. Früchte

I. Nachtrag [III. Hausgewalt]

Entlassung aus der Hausgewalt, Rn. 54-56

Rn. 54: **D. 1.7.28 Gaius im 1. Buch der Institutionen**

Wer einen Sohn und durch ihn einen Enkel in seiner väterlichen Gewalt hat, dem steht es frei, zwar den Sohn aus der Gewalt zu entlassen, den Enkel aber in der Gewalt zu behalten, oder umgekehrt zwar den Sohn in der väterlichen Gewalt zu behalten, den Enkel daraus aber zu entlassen, oder sie allesamt gewaltfrei zu machen. Dasselbe versteht sich auch für den Urenkel.

weitere Fälle der Statusänderung: Adoption, in republikanischer Zeit: Eheschliessung, vgl. Rn. 56

I. Nachtrag [IV. Handlungsfähigkeit]

Altersstufen

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres: Handlungsunfähigkeit, *infantes*

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei Jungen bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Mädchen: Unmündigkeit, *impuberes*; Rn. 62-64

I. Nachtrag [IV. Handlungsfähigkeit]

Altersstufen

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres: Handlungsunfähigkeit, *infantes*

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei Jungen bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Mädchen: Unmündigkeit, *impuberes*; Rn. 62-64

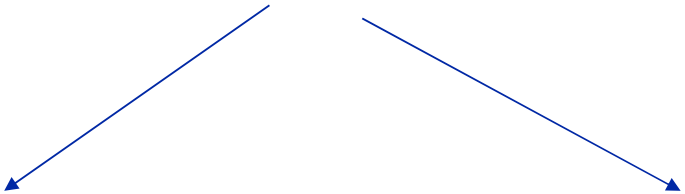

Geschäfte, die Rechtslage nur verbessern

Geschäfte, durch die sich Unmündige verpflichten

Zustimmung des Vormunds erforderlich (*auctoritas tutoris*)

I. Nachtrag [IV. Handlungsfähigkeit]

„hinkende“ Rechtsgeschäfte

Rn. 64: **Inst. Just. 1, 21pr.**

In einigen Fällen bedürfen Mündel der förmlichen Zustimmung des Vormunds, in anderen nicht. Lassen beispielsweise Mündel sich versprechen, dass ihnen etwas zum Eigentum gegeben wird, ist die förmliche Zustimmung des Vormunds nicht erforderlich. Denn es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass sie ihre Rechtslage auch ohne förmliche Zustimmung des Vormunds verbessern können, verschlechtern aber nur mit förmlicher Zustimmung des Vormunds. Wenn deshalb in den Fällen, in denen wechselseitige Verbindlichkeiten entstehen, wie bei Kauf, bei Miete, bei Pacht, Dienst- und Werkvertrag, bei Auftrag und Hinterlegung, eine förmliche Zustimmung des Vormunds nicht erteilt wird, werden zwar diejenigen, die mit dem Mündel abschliessen, verpflichtet, die Mündel ihrerseits jedoch nicht.

I. [IV. Handlungsfähigkeit]

sonstige Fälle fehlender Handlungsfähigkeit, Rn. 65

- Geisteskrankheit, *furiosus* steht unter Pflegschaft, *cura*
- Verschwender, *prodigus*, Entmündigung und Pflegerbestellung durch Prätor

I. Nachtrag [V. Stellung der Frau]

keine Geschlechtergleichstellung, Rn. 57-61

- Ausschluss von eigenen privaten und öffentlichen Ämtern

- Gewaltfreiheit möglich, aber keine Begründung von Hausgewalt über andere Personen

Rn. 59: **D. 50.16.195.5 Ulpianus im 46. Buch zum Edikt**
Die Frau aber ist der Anfang und das Ende ihrer eigenen Familie.

I. Nachtrag [V. Stellung der Frau]

keine Geschlechtergleichstellung, Rn. 57-61

- Ausschluss von eigenen privaten und öffentlichen Ämtern

- Gewaltfreiheit möglich, aber keine Begründung von Hausgewalt über andere Personen

- gewaltfreie Frauen bedürfen der Zustimmung eines Geschlechtervormunds zur Vornahme förmlicher Geschäfte, zur Vornahme von Verfügungen über bestimmte Sachen und zur Eingehung von Schulden

I. Nachtrag [V. Stellung der Frau]

keine Geschlechtergleichstellung, Rn. 57-61

Rn. 61: **Gai. Inst. 1, 190**

Dass aber volljährige Frauen unter Vormundschaft stehen, dazu dürfte kaum ein gewichtiger Grund geraten haben, denn wenn man gemeinhin glaubt, dass Frauen wegen ihrer Leichtfertigkeit häufig betrogen würden und es deshalb angemessen sei, dass sie durch die Zustimmung ihres Vormunds geleitet würden, so ist das wohl eher ein scheinbarer und kein wahrer Grund. Volljährige Frauen führen ihre Geschäfte nämlich selbst, und in einigen Fällen gibt ein Vormund nur der Form halber seine Zustimmung ab, und er wird auch oft vom Prätor gegen seinen Willen zur Zustimmung gezwungen.

II. Sachbegriff

lat. *res*

mehrdeutig:

- **körperliche Sache**
- **jeglicher Gegenstand privater Rechte: Rechtsobjekt, z.B. auch Forderungen**
- **Vermögen als Ganzes**
- **Rechtssache, Prozess**

II. Arten von Sachen

Rn. 66: **Gai. Inst. 2, 2**

Somit erfolgt die oberste Einteilung der Sachen durch Rückführung in zwei Gruppen: Die einen fallen nämlich unter das göttliche Recht (*divini iuris*), die anderen unter das menschliche Recht (*humani iuris*).

II. Arten von Sachen

Rn. 66: **Gai. Inst. 2, 2**

Somit erfolgt die oberste Einteilung der Sachen durch Rückführung in zwei Gruppen: Die einen fallen nämlich unter das göttliche Recht (*divini iuris*), die anderen unter das menschliche Recht (*humani iuris*).

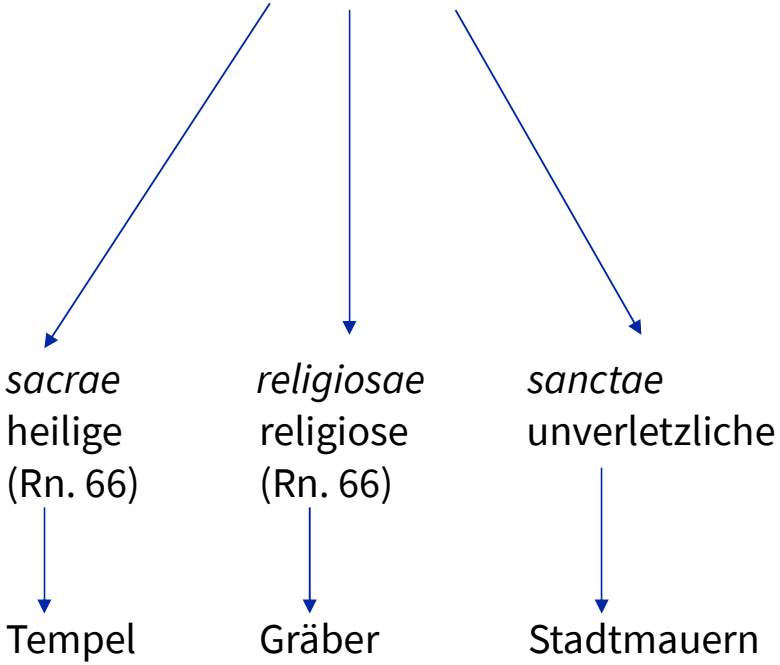

II. Arten von Sachen

Rn. 66: **Gai. Inst. 2, 2**

Somit erfolgt die oberste Einteilung der Sachen durch Rückführung in zwei Gruppen: Die einen fallen nämlich unter das göttliche Recht (*divini iuris*), die anderen unter das menschliche Recht (*humani iuris*).

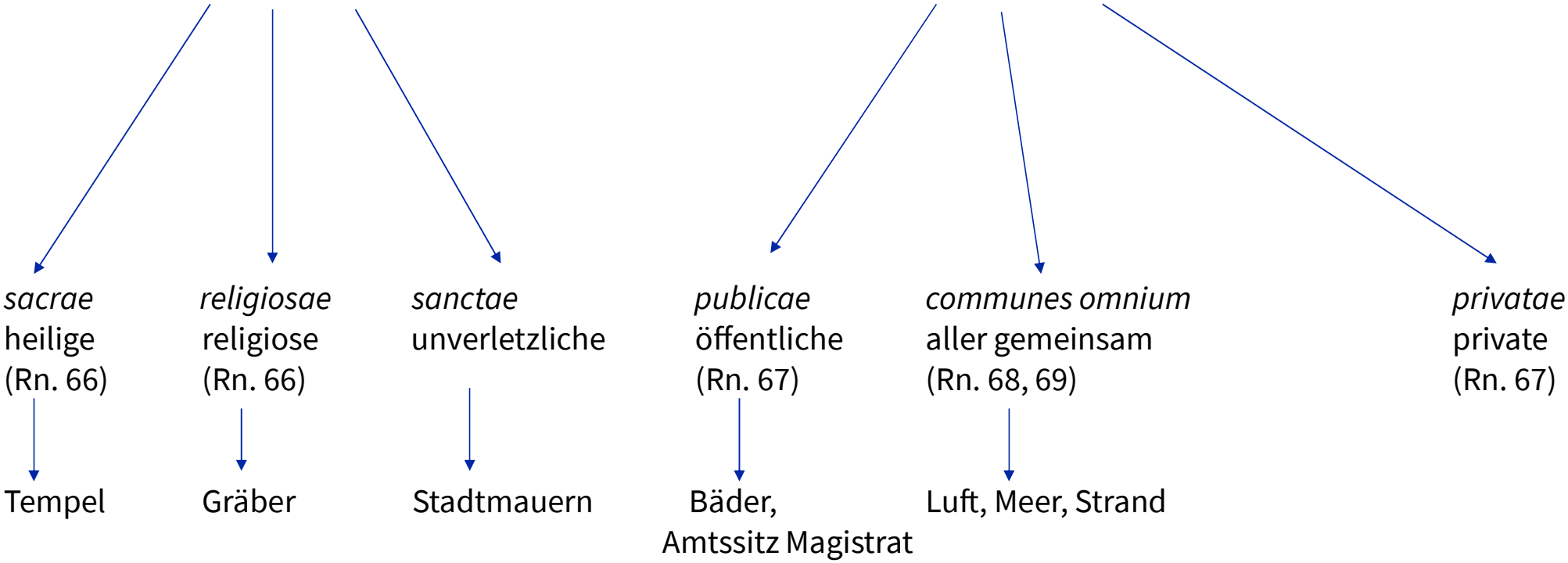

II. Arten von Sachen

Rn. 66: **Gai. Inst. 2, 2**

Somit erfolgt die oberste Einteilung der Sachen durch Rückführung in zwei Gruppen: Die einen fallen nämlich unter das göttliche Recht (*divini iuris*), die anderen unter das menschliche Recht (*humani iuris*).

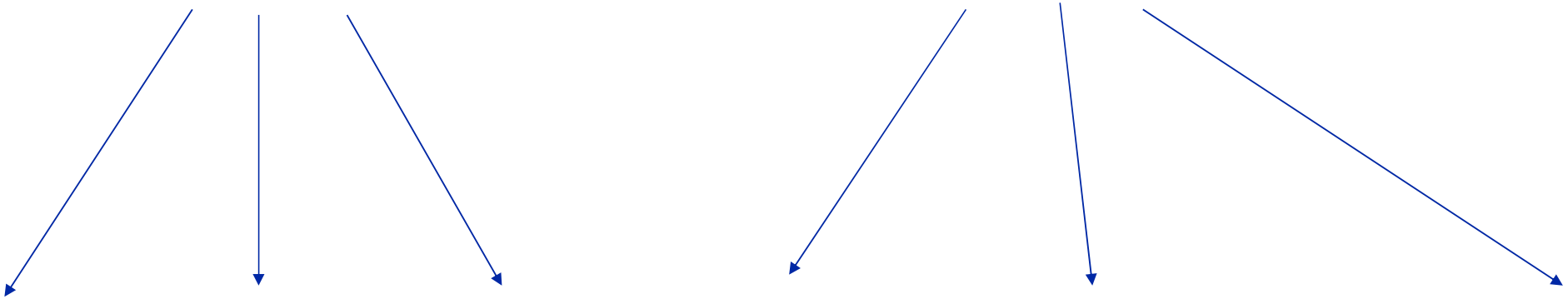

dem Privatrechtsverkehr unterliegen allein die *res privatae*, alle übrigen Sachen sind *res extra commercium* (nicht verkehrsfähige Sachen)

II. Arten von Sachen

Körperlichkeit

Rn. 70: **Gai. Inst. 2, 12-14**

(12) Ausserdem sind manche Sachen körperliche, ⟷ manche aber unkörperliche.

(13) Körperliche Sachen sind diejenigen, die berührt werden können, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Mensch, ein Kleidungsstück, Gold, Silber und schliesslich zahllose andere Sachen.

(14) Unkörperliche Sachen sind diejenigen, die nicht berührt werden können, wie die sind, die in einem Recht bestehen, wie zum Beispiel eine Erbschaft, eine Nutzniessung und auf alle möglichen Weisen eingegangene Verpflichtungen. Es tut auch nichts zur Sache, dass in einer Erbschaft körperliche Sachen enthalten sind, dass Früchte, die aus einem Grundstück gewonnen werden, körperlich sind, und dass das, was uns aus irgendeiner Verpflichtung geschuldet wird, meistens körperlich ist, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Sklave oder Geld; denn das Erbrecht als solches, die Nutzniessung als solche und das Forderungsrecht als solches sind unkörperlich. (…)

II. Arten von Sachen

Körperlichkeit

Rn. 70: **Gai. Inst. 2, 12-14**

(12) Ausserdem sind manche Sachen körperliche, ⟷ manche aber unkörperliche.

(13) Körperliche Sachen sind diejenigen, die berührt werden können, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Mensch, ein Kleidungsstück, Gold, Silber und schliesslich zahllose andere Sachen.

(14) Unkörperliche Sachen sind diejenigen, die nicht berührt werden können, wie die sind, die in einem Recht bestehen, wie zum Beispiel eine Erbschaft, eine Nutzniessung und auf alle möglichen Weisen eingegangene Verpflichtungen. Es tut auch nichts zur Sache, dass in einer Erbschaft körperliche Sachen enthalten sind, dass Früchte, die aus einem Grundstück gewonnen werden, körperlich sind, und dass das, was uns aus irgendeiner Verpflichtung geschuldet wird, meistens körperlich ist, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Sklave oder Geld; denn das Erbrecht als solches, die Nutzniessung als solche und das Forderungsrecht als solches sind unkörperlich. (…)

➡ nur körperliche Sachen können nach klassischem Recht ersessen werden; nur körperliche *res nec mancipi* können mittels *traditio* übereignet werden

II. Arten von Sachen

res mancipi

Rn. 71: **Epit. Ulp. 19, 1**

Alle Sachen sind entweder Manzipiumsachen (*res mancipi*) ⟷ oder Nicht-Manzipiumsachen (*res nec mancipi*).

Unter die Manzipiumsachen fallen italische Grundstücke, und zwar sowohl ländliche, wie ein Landgut, als auch städtische, wie ein Wohnhaus; ebenso die Feldservituten, wie z.B. das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben oder darüber Wasser zu leiten. Desgleichen fallen unter die Manzipiumsachen die Sklaven und zahme, vierfüssige Last- und Zugtiere, wie Rinder, Maultiere, Pferde und Esel. Alle übrigen Sachen sind Nicht-Manzipiumsachen. Elefanten und Kamele zählen, obwohl sie auch zum Tragen und Ziehen verwendet werden können, zu den Nicht-Manzipiumsachen, weil sie wilde Tiere sind.

II. Arten von Sachen

res mancipi

Rn. 71: **Epit. Ulp. 19, 1**

Alle Sachen sind entweder Manzipiumsachen (*res mancipi*) ⟷ oder Nicht-Manzipiumsachen (*res nec mancipi*).

Unter die Manzipiumsachen fallen italische Grundstücke, und zwar sowohl ländliche, wie ein Landgut, als auch städtische, wie ein Wohnhaus; ebenso die Feldservituten, wie z.B. das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben oder darüber Wasser zu leiten. Desgleichen fallen unter die Manzipiumsachen die Sklaven und zahme, vierfüssige Last- und Zugtiere, wie Rinder, Maultiere, Pferde und Esel. Alle übrigen Sachen sind Nicht-Manzipiumsachen. Elefanten und Kamele zählen, obwohl sie auch zum Tragen und Ziehen verwendet werden können, zu den Nicht-Manzipiumsachen, weil sie wilde Tiere sind.

➡ Übereignung von *res mancipi* im Zuge der *mancipatio* oder *in iure cessio*; Übereignung von *res nec mancipi* mittels *traditio ex iusta causa*

II. Arten von Sachen

vertretbare Sachen

Rn. 72: **Gai. Inst. 3, 90**

Durch Sachübergabe kommt eine Verpflichtung, zum Beispiel durch Hingabe einer Darlehenssumme, zustande; im eigentlichen Sinne findet dies für gewöhnlich bei denjenigen Sachen statt, die in Gewicht, Zahl oder Mass bestehen, wie es Bargeld, Wein, Öl, Getreide, Erz, Silber und Gold sind; diese Sachen geben wir durch Zuzählung, Zumessung oder Zuwägen mit der Absicht hin, dass sie zum Eigentum der Empfänger werden und uns später einmal nicht dieselben Sachen, sondern andere derselben Beschaffenheit zurückerstattet werden. Daher wird das Geschäft auch «*mutuum*» (Darlehen) genannt, weil das, was derart dir von mir hingegeben worden ist, «*ex meo tuum*» (aus dem Meinigen zum Deinigen) wird.

II. Arten von Sachen

vertretbare Sachen

Rn. 72: **Gai. Inst. 3, 90**

Durch Sachübergabe kommt eine Verpflichtung, zum Beispiel durch Hingabe einer Darlehenssumme, zustande; im eigentlichen Sinne findet dies für gewöhnlich bei denjenigen Sachen statt, die in Gewicht, Zahl oder Mass bestehen, wie es Bargeld, Wein, Öl, Getreide, Erz, Silber und Gold sind; diese Sachen geben wir durch Zuzählung, Zumessung oder Zuwägen mit der Absicht hin, dass sie zum Eigentum der Empfänger werden und uns später einmal nicht dieselben Sachen, sondern andere derselben Beschaffenheit zurückerstattet werden. Daher wird das Geschäft auch «*mutuum*» (Darlehen) genannt, weil das, was derart dir von mir hingegeben worden ist, «*ex meo tuum*» (aus dem Meinigen zum Deinigen) wird.



Relevanz vor allem für Abgrenzung: Darlehen - Leihe/Hinterlegung; Besonderheiten beim Kauf, wenn vertretbare Sachen verkauft werden

II. Arten von Sachen

Mobilien **Immobilien**

II. Arten von Sachen

Mobilien ⟷ **Immobilien**

- abweichende Ersitzungsfristen: 1 Jahr bei Mobilien, 2 Jahre bei Immobilien

- Relevanz für einschlägige Interdikte

- Grunddienstbarkeiten können nur an Grundstücken bestellt werden

- Diebstahl (*furtum*) nur an Mobilien möglich

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

einfache Sachen

Rn. 73: **D. 41.3.30pr. Pomponius im 30. Buch zu Sabinus**

Ob eine Vermischung (verschiedener) Gegenstände die vorangegangene Ersitzung eines jeden (einzelnen) unterbreche, ist die Frage. Es gibt drei Arten von Sachen: Erstens einfache Sachen, die eine einheitliche, nicht weiter zusammengesetzte Sache bilden (griechisch *henōmenon*), etwa ein Sklave, ein Balken oder ein Stein. Zweitens zusammengesetzte Sachen, die aus mehreren miteinander verbundenen Teilen bestehen (*ex contingentibus*). Drittens Sachgesamtheiten, die aus mehreren selbständigen Sachen bestehen (*ex distantibus*), aber unter einer gemeinsamen Bezeichnung zusammengefasst werden, etwa ein Volk, eine Legion oder eine Herde. Bei einfachen Sachen stellen sich für die Ersitzung keine weiteren Fragen; bei zusammengesetzten Sachen und Sachgesamtheiten dagegen schon.

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

einfache Sachen

Pomponius unterscheidet «drei Arten von Sachen»

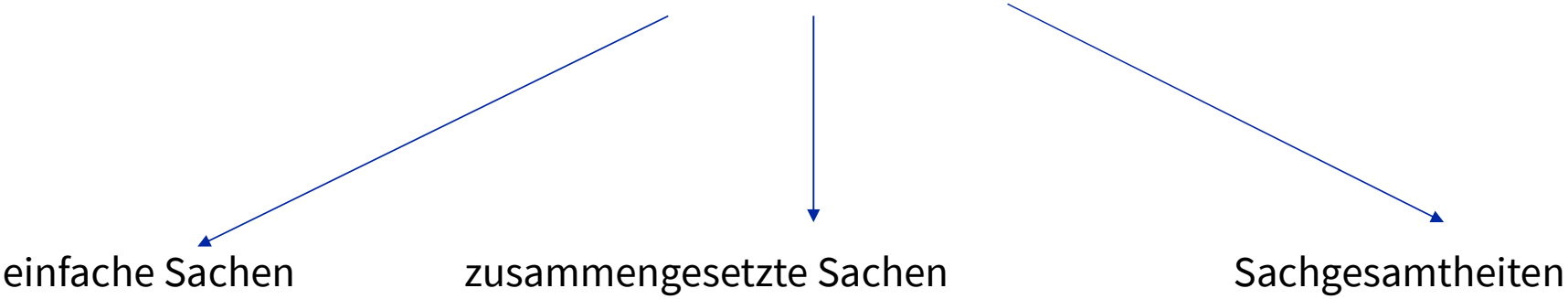

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

einfache Sachen

Pomponius unterscheidet «drei Arten von Sachen»

einfache Sachen

zusammengesetzte Sachen

einheitliches rechtliches Schicksal, z.B. Schiff, Grundstück; Balken o.ä. haben jedenfalls solange sie Teil der zusammengesetzten Sache sind, kein eigenes rechtliches Schicksal mehr

Sachgesamtheiten

rechtliche Behandlung als Einheit möglich, aber nicht zwingend, z.B. Viehherde als Kaufgegenstand, aber einzelnes Tier im Eigentum eines anderen

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

Sachidentität, Schiff des Theseus

Rn. 74: **Plutarch, Theseus 23.1**

Das Schiff, auf dem Theseus mit den Jünglingen segelte und in Sicherheit zurückkehrte, die dreissigarmige Galeere, wurde von den Athenern bis in die Zeit des Demetrius Phalereus erhalten. Sie entfernten von Zeit zu Zeit die alten Balken und setzten neue und gesunde an ihre Stelle, so dass das Schiff für die Philosophen zu einer ständigen Illustration in der Frage des Wachstums wurde; einige erklärten, es sei dasselbe geblieben, andere, es sei nicht dasselbe.

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

Sachidentität

Rn. 75: **D. 5.1.76 Alfenus im 6. Buch seiner Digesten**

Es wurde vorgetragen, dass in einem Rechtsstreit nach Beginn der Verhandlungen von mehreren Richtern, die in derselben Rechtssache bestellt waren, einige entschuldigt und an ihre Stelle andere in das Gericht aufgenommen worden waren, und es wurde gefragt, ob der Austausch einzelner Richter diese Rechtssache unberührt gelassen oder zu einem anderen Verfahren gemacht hat. Ich habe gutachtlich entschieden, dass nicht nur dann, wenn der eine oder andere, sondern selbst dann, wenn alle Richter ausgetauscht worden sind, sowohl die Rechtssache dieselbe als auch das Gericht dasselbe bleibe, das es vorher gewesen ist. Und es kommt nicht nur in diesem Fall vor, sondern auch in vielen anderen Fällen, dass eine Sache auch bei Veränderung ihrer Teile als dieselbe angesehen wird. Denn man hält auch eine Legion für dieselbe, von der viele Legionäre gefallen und an deren Stelle andere getreten sind. Und ein Volk wird zum jetzigen Zeitpunkt für dasselbe gehalten, das es vor hundert Jahren gewesen ist, auch wenn von den Menschen damals heute niemand mehr lebt. Und ebenso wird ein Schiff, mag es auch so häufig ausgebessert worden sein, dass keine Planke daran ist, die nicht neu wäre, nichtsdestoweniger als dasselbe Schiff angesehen. Wenn also jemand meinen sollte, dass durch den Austausch der Teile eine andere Sache entsteht, würde daraus folgen, dass aus demselben Grund selbst wir nicht dieselben wären, die wir vor einem Jahr gewesen sind, weil wir, wie die Philosophen sagen würden, aus unendlich kleinen Teilen bestehen, die täglich unseren Körper verlassen, während andere von aussen an ihre Stelle treten. Wenn daher die Gestalt einer Sache als dieselbe bestehen bleibt, muss sie auch als dieselbe Sache angesehen werden.

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

Sachidentität

Rn. 75: **D. 5.1.76 Alfenus im 6. Buch seiner Digesten**

Es wurde vorgetragen, dass in einem Rechtsstreit nach Beginn der Verhandlungen von mehreren Richtern, die in derselben Rechtssache bestellt waren, einige entschuldigt und an ihre Stelle andere in das Gericht aufgenommen worden waren, und es wurde gefragt, ob der Austausch einzelner Richter diese Rechtssache unberührt gelassen oder zu einem anderen Verfahren gemacht hat. Ich habe gutachtlich entschieden, dass nicht nur dann, wenn der eine oder andere, sondern selbst dann, wenn alle Richter ausgetauscht worden sind, sowohl die Rechtssache dieselbe als auch das Gericht dasselbe bleibe, das es vorher gewesen ist. Und es kommt nicht nur in diesem Fall vor, sondern auch in vielen anderen Fällen, dass eine Sache auch bei Veränderung ihrer Teile als dieselbe angesehen wird. Denn man hält auch eine Legion für dieselbe, von der viele Legionäre gefallen und an deren Stelle andere getreten sind. Und ein Volk wird zum jetzigen Zeitpunkt für dasselbe gehalten, das es vor hundert Jahren gewesen ist, auch wenn von den Menschen damals heute niemand mehr lebt. Und ebenso wird ein Schiff, mag es auch so häufig ausgebessert worden sein, dass keine Planke daran ist, die nicht neu wäre, nichtsdestoweniger als dasselbe Schiff angesehen. Wenn also jemand meinen sollte, dass durch den Austausch der Teile eine andere Sache entsteht, würde daraus folgen, dass aus demselben Grund selbst wir nicht dieselben wären, die wir vor einem Jahr gewesen sind, weil wir, wie die Philosophen sagen würden, aus unendlich kleinen Teilen bestehen, die täglich unseren Körper verlassen, während andere von aussen an ihre Stelle treten. Wenn daher die Gestalt einer Sache als dieselbe bestehen bleibt, muss sie auch als dieselbe Sache angesehen werden.

→ bei Prozessidentität keine neue Prozessformel und keine erneute Streitbefestigung (*litis contestatio*) nötig

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

Zugehör



III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

Zugehör

Bestandteile (***pars***) ⟷ **Zugehör** (***instrumentum, accessio***)

kein eigenes rechtliches Schicksal
keine Sachqualität

Sachqualität, aber Bezug zur Hauptsache, vgl. Rn. 76

Auslegungsproblem, ob bei Verkauf oder Vermächtnis der Hauptsache mitumfasst

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

Zugehör

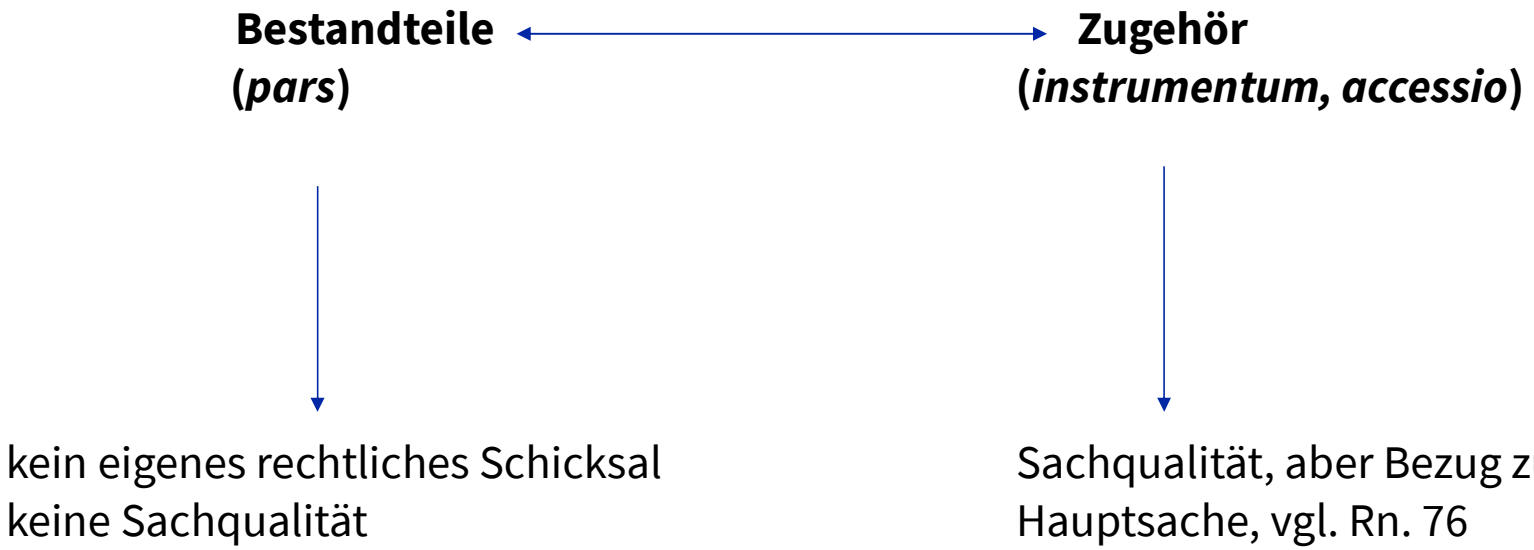

Definition: Zugehör sind bewegliche Sachen, die zwar nicht Bestandteil (*pars)* einer anderen Sache sind, aber doch dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dauerhaft zu dienen bestimmt sind.

III. Einfache Sachen, zusammengesetzte Sachen, Sachgesamtheiten, Zugehör

Zugehör

Rn. 76: **D. 19.1.17pr. Ulpianus im 32. Buch zum Edikt**

Zum Grundstück gehört nur, was kraft fester Verbindung mit dem Erdboden besteht. Dagegen gehören, wie man nicht verkennen darf, zum Haus viele Dinge, die mit dem Haus nicht verbunden sind, zum Beispiel Querbalken [zum Verschliessen], Schlüssel und Riegel. Viele Dinge sind sogar eingegraben und werden dennoch nicht als Teil des Grundstücks oder des Gutshauses angesehen, zum Beispiel zur Kelter dienende Weingefässe, da diese Gegenstände mehr zum Zugehör gehören, auch wenn sie mit dem Gebäude verbunden sind.

IV. Früchte

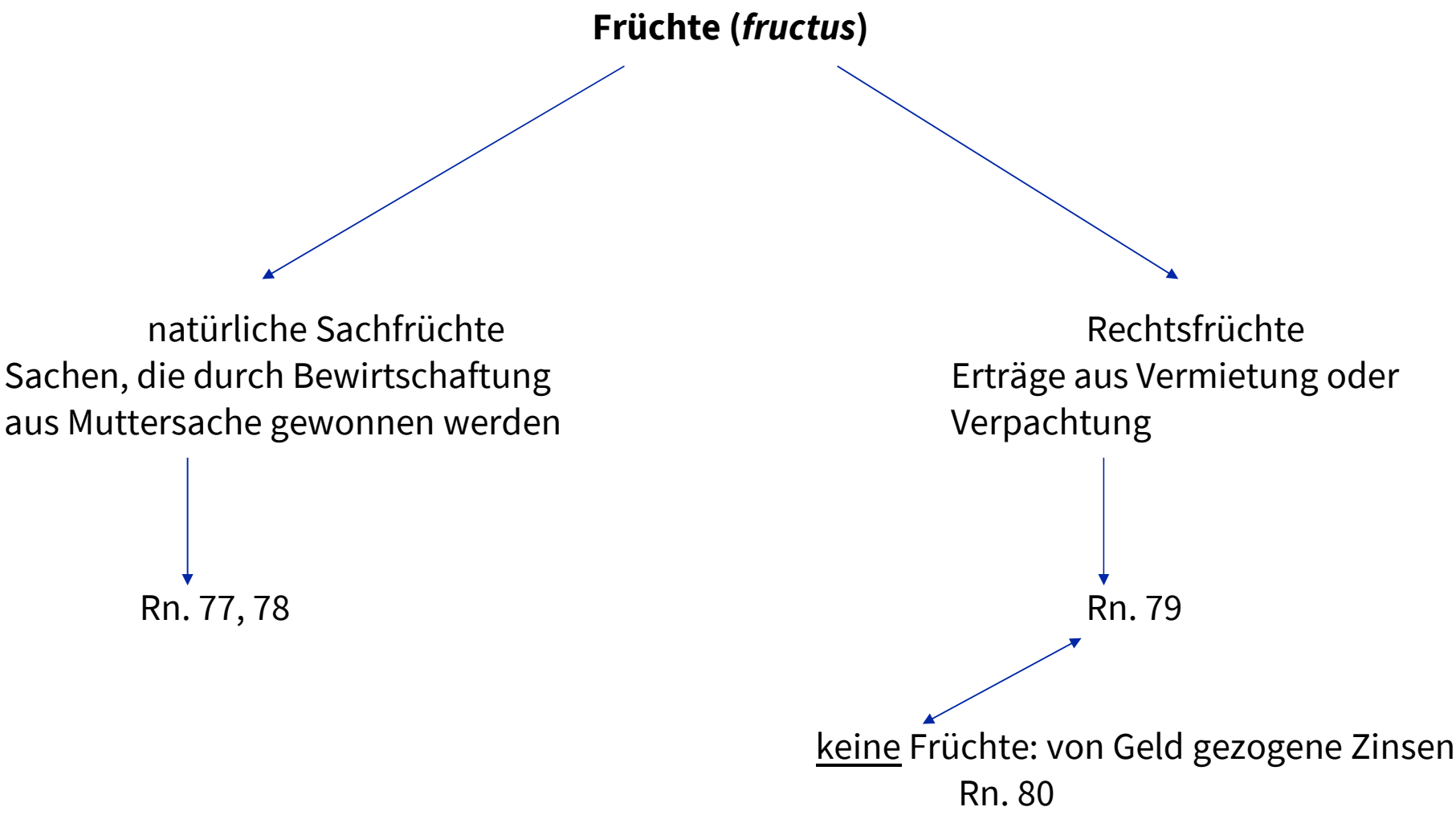
Früchte (*fructus*)
natürliche Sachfrüchte
Sachen, die durch Bewirtschaftung aus Muttersache gewonnen werden
Rn. 77, 78
Rechtsfrüchte
Erträge aus Vermietung oder Verpachtung
Rn. 79
keine Früchte: von Geld gezogene Zinsen
Rn. 80

IV. Früchte

Rn. 78: **D. 22.1.28 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge**

(pr.) Zu den Früchten des Viehs gehören auch die Tierjungen, genauso wie die Milch, das Haar und die Wolle. Daher erwerben die gutgläubigen Besitzer und Nutzniesser an den Lämmern, Böcklein und Kälbern sofort das volle Eigentumsrecht.

(1) Das Kind der Sklavin zählt dagegen nicht zu den Früchten, und daher gehört es dem Inhaber des Eigentums. Denn es wurde für widersinnig gehalten, dass ein Mensch zu den Früchten zähle, da doch die Natur alle Früchte gerade für die Menschen geschaffen hat.

IV. Früchte

Rn. 79: **D. 5.3.29 Ulpianus im 15. Buch zum Edikt**

Die Pachtzinsen, die man von den Pächtern empfängt, gelten selbstverständlich als Früchte. Auch die Arbeitsleistungen der Sklaven stehen rechtlich den Pachtzinsen gleich, ebenso die Frachtgelder bei Schiffen und Lasttieren.

IV. Früchte

Rn. 80: **D. 50.16.121 Pomponius im 6. Buch zu Q. Mucius**

Die von Geld gezogenen Zinsen gehören nicht zu den Früchten, weil sie nicht aus der Sache selbst, sondern aus einem anderen Rechtsgrund, das heisst einer neuen Verbindlichkeit, [herrühren].